

Bericht von der 55. Kammerversammlung

„Wenn es in Sachsen um gesundheitspolitische Fragen geht, dann muss die Sächsische Landesärztekammer immer mit im Boot sein.“ Das betonte der Präsident, Erik Bodendieck, zu Beginn seines Berichts vor den Mandatsträgern der 55. Kammerversammlung am 12. November 2016. In der Landespolitik spiegele sich dies bereits in den zahlreichen Arbeitstreffen mit der Staatsregierung wieder. Auch die Übertragung neuer Aufgaben mache den gestiegenen Stellenwert der Sächsischen Landesärztekammer deutlich. Zu den künftigen neuen Arbeitsfeldern gehöre die Initiierung und finanzielle Förderung von Weiterbildungsverbänden sowie die Einrichtung der Geschäftsstelle des landesweiten Krebsregisters und eines Koordinators für Kinderschutzprojekte.

Ausgebaut werden konnte im vergangenen Jahr auch die Zusammenarbeit mit den Medizinischen Fakultäten in Dresden und Leipzig. Erik Bodendieck: „Der ärztliche Nachwuchs liegt mir persönlich sehr am Herzen. Daher bin ich mit den Fakultäten permanent im Gespräch zu Querschnittsfragen in der ärztlichen Aus-, Weiter- und Fortbildung.“ Das Medizinstudium lege schließlich die Basis für den gut ausgebildeten Arzt, welcher danach in der Patientenversorgung wie in der Forschung Fuß fassen und die Befähigung zu einer optimalen Weiterbildung zum Facharzt haben müsse. Ein wichtiger Baustein bei der Nachwuchsgewinnung sei auch das Netzwerk „Ärzte für Sachsen“, welches mit seinen Partnern sehr effektiv um Nachwuchs wirbt und alle vorhandenen Fördermaßnahmen gezielt an die Studierenden vermittelt. Zuletzt hatte es den Bereich der Psychiatrie im Fokus. Für kommendes Jahr gibt es Projekte zur Gewinnung von Kinder- und Jugendmedizinerinnen.

Netzwerke können auch auf anderen Gebieten wichtige Synergien haben.



Präsidium

© SLÄK

So sei es gemeinsam mit den ausbildenden Einrichtungen gelungen, die Ausbildung der Notfallsanitäter für Sachsen einheitlich zu gestalten und in einem Regelwerk zusammenzufassen. Auch die Prüfung werde über den Ausschuss Notfall- und Katastrophenmedizin mit organisiert. „Dies ist in Deutschland einmalig“, so der Präsident.

Die effektive und ebenfalls bundesweit beachtete medizinische Versorgung von Flüchtlingen und Asylbewerbern sei ebenfalls auf die gute Kooperation der Beteiligten und das Engagement einzelner Ärzte zurückzuführen. Mittlerweile könne man hier von einer reibungslosen Regelversorgung in den dafür eigens eingerichteten Flüchtlingsambulanzen sprechen. Mit Hilfe dieser Ambulan-

zen konnte die medizinische Versorgung trotz der hohen Flüchtlingszahlen sichergestellt und die Termine in den regulären Praxen eingehalten werden. Ein Wermutstropfen sei die geplante Streichung der finanziellen Unterstützung in Leipzig. Käme es dort zur Schließung der Flüchtlingsambulanz, dann müssten die Patienten die regulären Praxen aufsuchen, was zu einer Verschärfung von Wartezeiten und Terminen führen dürfte. Zugleich sind in den regulären Praxen keine Dolmetscher oder Sozialarbeiter ganztätig verfügbar, was zu zusätzlichen Problemen führe.

Sehr gut angelaufen sind die Fachsprachenprüfungen für ausländische Ärzte. Seit Juni 2016 erfolgt die praxisnahe Prüfung bei der Sächsischen Landesärztekammer. In der Prüfung

wird auf Empfehlung der Landesdirektion zusätzlich festgestellt, ob ein ausländischer Arzt über Fachsprachenkenntnisse, orientiert am Sprachniveau C1, verfügt. Dies dient zur Feststellung der für den Arztberuf erforderlichen Fachsprachenkenntnisse in der mündlichen und schriftlichen Kommunikation. Der Arzt muss in der Prüfung nachweisen, dass er sich spontan und weitgehend fließend mit Patienten und Kollegen verständigen, eine umfassende Anamnese erheben, komplexe Texte und Fachdiskussionen zu medizinischen Themen verstehen und wiedergeben sowie Befunde erklären kann. Seit Juni 2016 wurden 76 Ärzte geprüft, 21 davon haben die Prüfung nicht bestanden.

Etwas negativ entwickelt sich die Ausbildung der Medizinischen Fachangestellten in Sachsen. Von den 208 neuen Ausbildungsverträgen in 2016 sind aktuell nur noch 188 vorhanden. Zusammen mit 35 Prozent Durchfallquote bei den im deutschlandweiten Vergleich sehr anspruchsvollen Abschlussprüfungen wird deutlich, dass der künftige Bedarf an Medizinischen Fachangestellten in Sachsen nicht gedeckt werde. Daher müsse stärker um bessere Azubis in Schulen und bei Messen geworben werden. Bereits jetzt bietet die Sächsische Landesärztekammer Vorbereitungskurse für die Zwischen- und Abschlussprüfungen an, um die Abschlussquote zu verbessern. „Eine Absenkung des Prüfungsniveaus werden wir aber nicht vornehmen“, so der Präsident. An die Ärzte richtet er die Forderung, ihre Praxismitarbeiter nicht unter Tarif zu bezahlen. Dadurch würde Sachsen gut ausgebildete flexible Kräfte an andere Bundesländer verlieren.

Zum Schluss berichtete der Präsident von dem Projekt „Entwicklung der ärztlichen Selbstverwaltung in Sachsen 1830 – 2016“. Dieses Projekt, unter Leitung von Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze, möchte Sachsen als Wiege von Kassenärztlichen Vereinigungen, Ärztekammern und Verbänden wissenschaftlich aufarbeiten lassen. Eine Projekt- und Autoren-

gruppe, bestehend aus Historikern, Ärzten und Soziologen, hat im Frühjahr mit der Arbeit begonnen. Sächsische Ärzte, welche wichtige Zeitdokumente haben oder als wissenschaftliche Autoren mitarbeiten möchten, können sich gern an die Geschäftsstelle in Dresden wenden.

Im Anschluss an den Bericht haben die Mandatsträger noch drei berufspolitische Beschlüsse gefasst. Dazu gehört, dass es im Masterplan Medizinstudium 2020 keine Landarztquote geben dürfe. Zudem sollte die Zulassung zum Medizinstudium unabhängig vom Abiturdurchschnitt gestaltet werden.

Die sächsischen Ärzte wenden sich auch gegen staatliche Eingriffe in die (ärztliche) Selbstverwaltung, wie es das GKV-Selbstverwaltungsstärkungsgesetz vorsieht. Abgelehnt werden Vorgaben zum Verwaltungshandeln, insbesondere zum Haushaltswesen, Präzisierungen zur Berichtspflicht des Vorstandes und zur Etablierung einer regelmäßigen Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung.

Dagegen wollen die sächsischen Ärzte den laufenden Prozess der Digitalisierung der Medizin bei berufsrechtlichen wie berufsethischen Fragestellungen stärker begleiten. Daher haben die Delegierten der 55. Kammerversammlung nach einer Diskussion um den hohen Stellen-

wert des Datenschutzes den Vorstand aufgefordert, zusammen mit den Partnern der Selbstverwaltung und der Staatsregierung in Sachsen sowie der Bundesärztekammer die notwendigen Weichen zur Implementierung von sinnvollen digitalen Anwendungen zu stellen. In der Begründung heißt es, dass die gewachsenen Prozesse im Gesundheitswesen durch die zunehmende Digitalisierung immer weiter verändert werden. Zum einen ermöglicht eine zunehmende Digitalisierung, mit Blick auf den Ärztebedarf und die Versorgung ländlicher Regionen, die Absicherung bzw. sogar Erhöhung der Versorgungsqualität, zum anderen die Steigerung der Effizienz administrativer Prozesse. Nur durch deren frühzeitige Identifikation können die Potenziale, die sich im Rahmen des gezielten Einsatzes von eHealth ergeben, strukturell erschlossen werden.

Die Kammerversammlung hat in einem weiteren Beschluss die Krankenkassen aufgefordert, aufgrund der sich ständig verändernden zirkulierenden Influenzaviren zukünftig allen Versicherten, insbesondere Kindern, einen tetravalenten Impfstoff anzubieten und die Kosten dafür zu übernehmen. Begründet wird die Forderung der sächsischen Ärzte damit, dass der hohe Anteil der Influenza B in der Saison 2015/16 (deutschlandweit 55 Prozent, in Sachsen 62 Prozent), verbunden mit



Mandatsträger bei der Abstimmung

© SLÄK

der enormen Diskrepanz zwischen zirkulierenden Viren (deutschlandweit 96 Prozent, in Sachsen 98 Prozent Victoria-Linie) und dem Impfstamm im trivalenten Impfstoff für die Saison 2015/16 eine wesentliche Ursache für die geringe Effektivität der Impfungen in der vergangenen Saison war.

Freiheit und Abhängigkeit **Dr. phil. Peter Heuer vom** **Philosophischen Institut der** **Universität Leipzig**

Die Bedeutung von Einschränkungen individueller Freiheiten im Umgang mit psychoaktiven Substanzen in der Debatte um eine Drogen-Legalisierung beleuchtete Dr. phil. Peter Heuer vom Philosophischen Institut der Universität Leipzig in seinem Fachvortrag. Das Betäubungsmittelgesetz sei umstritten wie kaum ein anderes geltendes Gesetz der Bundesrepublik. Dies sei nicht erst seit gestern so, sondern letztlich seit seinem Erlass als Opiumgesetz im Jahre 1929. Warum dieses Gesetz so umstritten ist, sei offensichtlich: Es lässt sich faktisch nicht durchsetzen. Jeder Versuch, seine Einhaltung zu erzwingen, ist mit immensen Kosten verbunden. Gegenwärtig gibt es einen gut funktionierenden Schwarzmarkt für nahezu alle verbotenen Substanzen. Mithin hat, böswillig betrachtet, das Gesetz ein ganzes Segment von Kriminalität erst ermöglicht. Daher werden vermehrt Stimmen laut, die eine Freigabe des Handels wenigstens sogenannter weicher Drogen, insbesondere der Cannabisprodukte, fordern.

Das Betäubungsmittelgesetz wurde jedoch nicht ohne Grund erlassen. Seine Befürworter machen zu Recht auf das hohe Suchtpotenzial der verbotenen Substanzen aufmerksam. Im Falle der Freigabe ist außerdem zu befürchten, dass die Ausgaben für Suchtprävention und Suchtbehandlung deutlich ansteigen werden. Die Gegner des Verbots halten entgegen, dass auch Alkohol und der gesundheitsschädliche Tabak süchtig machen, ohne deshalb verboten zu sein und dass die Kosten für gesund-



Dr. phil. Peter Heuer

© SLÄK

heitliche Schädigungen, die durch Alkohol und Rauch entstehen, ohne Weiteres in Kauf genommen werden.

Es sei offensichtlich, so Dr. Heuer, dass sich auf der Ebene des Für und Wider solcher pragmatischer Argumente die Debatte um Beibehaltung oder Aufhebung des Verbots nicht ohne Willkür entscheiden lässt. Daher nahm er vor allem den zugrundeliegenden Freiheitsbegriff genauer in Augenschein. Er trennte den Begriff einerseits in „Freiheit zu“ und andererseits in „Freiheit von“ auf. „Freiheit zu“ meint die Durchführung von Handlungen, zu denen man sich frei entscheiden kann. „Freiheit von“ meint die Freiheit von Hindernissen und Zwängen wie Gesetze sie darstellen – dies sei am Ende aber nur

ein negativer Begriff von Freiheit. Es müsse zuerst „Freiheit zu“ geben, damit sie durch Hindernisse und Zwänge eingeschränkt werden könne. „Freiheit zu“ meint gerade die Möglichkeit, aus sich heraus eine Tätigkeit zu beginnen, also eine Entscheidung fällen und in die Tat umsetzen zu können. „Freiheit zu“ ist der positive und damit der eigentliche Begriff von Freiheit.

Der Süchtige ist aber gerade nicht frei, sich für oder gegen den Konsum der Mittel zu entscheiden, von denen er abhängig ist. Es fehle ihm die „Freiheit zu“. Suchtartige Abhängigkeit ist eine Form der Determination. Diejenigen, die die „Freigabe von“ zum Beispiel Cannabisprodukten fordern, haben offenbar die Freiheit von Beschränkungen im Blick. Das Verbot des Konsums wird als Hindernis und Einschränkung persönlicher Freiheitsrechte gesehen, weil es infolge des Gesetzes nicht ins Belieben des Einzelnen gestellt ist, die Substanzen auf legale Weise zu erwerben und zu konsumieren. Die Befürworter des Betäubungsmittelgesetzes hingegen, also diejenigen, die sich gegen die Freigabe aussprechen, fürchten gerade um den Verlust der „Freiheit zu“.

Freies Entscheiden hieße nun nicht, dass man sich gedankenlos und beliebig, also völlig willkürlich, auf irgendetwas festlegt, sondern, wie Aristoteles es nennt, vielmehr infolge einer vernünftigen Überlegung, einer Beratung mit sich selbst. Für Aristoteles

teles spielt überhaupt die Vernunft eine entscheidende Rolle. Er bestimmt den Menschen als zoon logon echon, also als tierisches Lebewesen, welches mit Vernunft begabt ist. Für ihn besteht das eigentliche Ziel menschlichen Lebens, seine eudaimonia, folglich auch „in vernünftiger oder der Vernunft nicht entbehrender Tätigkeit“. Nur ein Leben nach Maßgabe der Vernunft sei ein im eigentlichen Sinne menschliches Leben, denn nur ein solches entspricht seiner wesensmäßigen Tüchtigkeit.

Einerseits werden nun die im Betäubungsmittelgesetz formulierten Verbote von Süchtigen als Hindernisse aufgefasst, die Substanz seiner Wahl zu erwerben und einzunehmen – jedenfalls auf legalem Wege. Die Aufhebung des Gesetzes würde eben diese Hindernisse beseitigen und folglich „Freiheit von Verboten“ hinsichtlich der Wünsche nach Rauschmitteln herstellen.

Andererseits wird man gerade durch das Betäubungsmittelgesetz daran gehindert, Substanzen einzunehmen, die die ernsthafte Gefahr mit sich bringen, seine „Freiheit zu Handlungen“ einzubüßen. Der Süchtige ist ja gerade nicht bzw. nicht mehr in der Lage, sich frei zu entscheiden. So gesehen erweist sich das Verbot, welches scheinbar eine Einschränkung der Freiheit ist, in Wahrheit als ihr Schutz.

Das Verbot mit Blick auf die mit dem Cannabisrausch verbundene Einschränkung der „Freiheit zu“ und die Gefahr ihrer nahezu völligen Vernichtung im Falle der Sucht sei also durch und durch vernünftig. Aus philosophisch-anthropologischen Gründen spräche daher alles dafür, das Verbot aufrechtzuerhalten. Für seine Aufrechterhaltung sprechen darüber hinaus auch pragmatische Gründe: Ohne das Verbot sei zum Beispiel Zwangsentzug rechtlich eigentlich nicht mehr möglich. Gerade der Süchtige aber könne sich nicht frei für den Entzug entscheiden. Die Gesellschaft müsse sich über seine unmittelbaren Wünsche

hinwegsetzen, um ihm langfristig helfen zu können. Entschieden entgegenstellen könne man sich daher dem Wunsch nach Freigabe sogenannter harter Drogen, wie Amphetaminen und Opiaten. Schon der ernsthafte Wunsch nach ihrem Konsum ist so unvernünftig, dass er ausreicht, das Verbot zu rechtfertigen.

Die Argumentation von Dr. Heuer setzt voraus, dass man vernünftige Selbstbestimmung, also „Freiheit zu“, als entscheidende Grundlage für unser Menschsein anerkennt und ihre Gefährdung als ernsthafte Bedrohung. Hier scheiden sich die Geister. Am Ende hängt es davon ab, welches Bild vom Menschen und seinem Leben man hat, wie man die Frage nach der Freigabe von Drogen entscheidet. Dr. Heuer orientiert sich an den Anthropologien von Platon, Aristoteles, Kant und Hegel, die den Menschen als politisches und vernünftiges Wesen bestimmen und das höchste Ziel in der Betätigung der Vernunft sehen. Diese Bestimmung des Menschen und seines Ziels sind alternativlos. Die Erregung von Sinnenlust, wie im Hedonismus, kann jedenfalls unmöglich höchstes Ziel menschlichen Strebens sein.

Dr. Heuer sieht die Existenz der Gesellschaft bedroht. „Wenn alle tun, was sie wollen, kann keiner tun, was er will.“

Änderung der Hauptsatzung

Erik Bodendieck, Präsident

Es wurde die Möglichkeit eines Verzichts auf die Mitgliedschaft im Vorstand aufgenommen. Das war bisher nicht ausdrücklich geregelt und wurde in der Vergangenheit analog dem Verzicht auf den Sitz in der Kammerversammlung gehandhabt. Das Sächsische Heilberufekammergesetz ermöglicht es seit der letzten Gesetzesänderung, genehmigte Satzungen auch in elektronischer Form bekannt zu machen. Von dieser bürokratiearmen und ressourcenschonenden Möglichkeit soll optional Gebrauch gemacht werden. Die entsprechende Rechtsgrundlage wird in die Hauptsatzung aufgenommen.



Erik Bodendieck, Präsident der Sächsischen Landesärztekammer

© SLÄK

Änderung der Weiterbildungsordnung

Prof. Dr. med. habil. Uwe Köhler, Vizepräsident

Nach Inkrafttreten der geänderten Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG wurde der wesentliche Änderungsbedarf für die (Muster-)Weiterbildungsordnung durch die Bundesärztekammer (BÄK) identifiziert und in verschiedenen Gremien erörtert. Diesen Änderungen wurde vom Vorstand der BÄK zugestimmt und den Landesärztekammern empfohlen, die Änderungen als Vorlage für entsprechende Regelungen auf Landesebene zugrunde zu legen. Da auch bereits im Sächsischen Heilberufekammergesetz mit Gesetz vom 3. Februar 2016 die Regelungen der Berufsanerkennungsrichtlinie im Hinblick auf die Weiterbildung umgesetzt wurden, wird mit den Änderungen in der Weiterbildungsordnung lediglich geltendes (Landes-) Recht wiedergegeben.

Ergänzend wird die Änderung der Weiterbildungsordnung genutzt, in § 13 ein etabliertes und bewährtes Verwaltungshandeln bei der Organisation und Durchführung von Prüfungen abzubilden und somit rechtlich zu fundieren.



Prof. Dr. med. habil. Uwe Köhler

© SLÄK

Änderung der Beitragsordnung Dr. med. Mathias Cebulla, Vorsitzender des Ausschusses Finanzen

Die Mandatsträger haben in der 55. Kammerversammlung weitere Satzungsänderungen beschlossen, darunter auch eine Änderung der Beitragsordnung. Die Ziele dieser Änderungen sind:

- die finanzielle Entlastung der Kammermitglieder und
- die Entbürokratisierung für Mitglieder und Verwaltung.

Der Kammerbeitragssatz wird von 0,50 Prozent auf 0,48 Prozent gesenkt. Das ist bereits die 6. Beitragssenkung innerhalb der letzten 13 Jahre. Damit liegt der Kammerbeitragssatz der Sächsischen Landesärztekammer deutschlandweit im untersten Drittel. Die Gründe dafür sind die zunehmenden Mitgliederzahlen, durchschnittlich steigende

Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit sowie eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung der Sächsischen Landesärztekammer.

Weitere beitragsenkende Maßnahmen sind:

- die Beitragsbefreiung
 - für BU-/EU-Rentner (bisher Mindestbeitrag) sowie
 - für Berufsanfänger und Ärzte aus dem Ausland, die erstmalig in Deutschland tätig werden, im ersten Beitragsjahr.
- die Abrundung bei prozentualer oder anteiliger Berechnung auf den vollen Eurobetrag.
- eine 3-prozentige Ermäßigung bei rechtzeitiger Einstufung über das Mitgliederportal mit Hochladen der vollständigen Nachweise und vorliegendem SEPA-Lastschriftmandat. Ausführliche Informationen dazu werden im „Ärzteblatt Sachsen“, Heft 1/2017 veröffentlicht.

Im Gegenzug erfolgt erstmals seit 1991 die Erhöhung des Höchstbeitrages von 2.500 Euro auf 3.500 Euro, da die Veränderung der Einkommensverhältnisse in den letzten 25 Jahren außerordentlich war. Und selbst nach dieser Erhöhung liegt der Höchstbeitrag deutschlandweit im unteren Viertel.

Aufgrund der in den letzten Jahren zunehmenden Einstufung von Kammermitgliedern bei Einkünften über 200 TEUR wurde die Beitragstabelle um zehn Beitragsstufen ergänzt. Das soll die Selbsteinstufung vereinfachen und Fehler vermeiden.

Die Kammerversammlung hat die Änderungen der Beitragsordnung

einstimmig bei zwei Enthaltungen beschlossen. Sie wird zum 1. Januar 2017 in Kraft treten.

Wirtschaftsplan 2017

Dr. med. Mathias Cebulla, Vorsitzender des Ausschusses Finanzen, erläuterte die geplanten Erträge und Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2017. Der Wirtschaftsplan 2017 hat einen Gesamtumfang von 13.100.000 Euro. Die Differenz von Erträgen und Aufwendungen in Höhe von 1.235.664,15 Euro wird einerseits in Höhe von 733.000 Euro durch die planmäßige Entnahme aus zweckgebundenen Rücklagen gedeckt, die aus Überschüssen der Vorjahre gebildet wurden. Damit werden Überschüsse vergangener Jahre mittelfristig wieder dem Haushalt zugeführt und entlasten die Finanzierung über die Kammerbeiträge. Andererseits erfolgt durch die Verwendung des verbleibenden Überschussvortrages 2015 in Höhe von 502.664,15 Euro eine direkte Entlastung des Haushaltes für 2017. Insgesamt sieht der Wirtschaftsplan 2017 eine Steigerung der Aufwendungen gegenüber dem Ist des Jahres 2015 um 13 Prozent und gegenüber dem Wirtschaftsplan 2016 um zwei Prozent vor. Die Erträge sinken gegenüber dem Ist 2015 um ein Prozent und sind gegenüber dem Wirtschaftsplan 2016 nahezu unverändert. Die Sächsische Landesärztekammer ist schuldenfrei.

Der Zugang an Kammermitgliedern hat sich fortgesetzt, sodass nunmehr von einer Erhöhung seit 2008 bis zum Jahr 2017 um 24 Prozent ausgegangen wird. Der Anstieg der berufstätigen Kammermitglieder fällt

**Wirtschaftsplan 2017 der Sächsischen Landesärztekammer
– Erfolgsplan 2017 –**

Erträge		in EUR
I. Kammerbeiträge		8.672.435,85
II. Beiträge und Sonstige Erträge zum Fonds Sächsische Ärztehilfe		0,00
III. Gebühren		
1. Gebühren laut Gebührenordnung	1.176.400,00	
2. Gebühren Fortbildung	719.000,00	1.895.400,00
IV. Kapitalerträge		73.500,00
V. Sonstige Erträge		
1. Externe Qualitätssicherung	472.190,00	
2. Sonstige Erträge	750.810,00	1.223.000,00
Summe der Erträge		11.864.335,85
VI. Jahresfehlbetrag		0,00
VII. Entnahme aus Rücklagen		733.000,00
VIII. Verwendung Überschuss		502.664,15
Gesamt		<u>13.100.000,00</u>
Aufwendungen		in EUR
I. Personalaufwendungen		
1. Gehälter	4.543.110,00	
2. Sozialaufwendungen	1.160.890,00	5.704.000,00
II. Aufwand für Selbstverwaltung		
1. Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche	687.640,00	
2. Aufwandsentschädigungen für Sachverständige	15.360,00	703.000,00
III. Sachaufwand		
1. Honorare, Fremde Lohnarbeit	1.017.000,00	
2. Geschäftsbedarf	298.250,00	
3. Telefon, Porto	157.950,00	
4. Versicherungen, Beiträge	1.113.100,00	
darunter Beiträge an BÄK	741.670	
darunter Rückflussgelder an KÄK	300.000	
5. Reise- und Tagungsaufwand	1.228.300,00	
6. Sonstiger Verwaltungsaufwand	727.300,00	
7. Gebäudeabhängiger Aufwand	1.003.300,00	5.545.200,00
IV. Abschreibungen		
1. Betriebs- u. Geschäftsausstattung	629.800,00	
2. Gebäude	498.000,00	
3. Sonstige Abschreibungen	20.000,00	1.147.800,00
Summe der Aufwendungen		13.100.000,00
V. Jahresüberschuss		0,00
VI. Zuführung Rücklagen		0,00
Gesamt		<u>13.100.000,00</u>

aufgrund des gestiegenen Anteils der nicht berufstätigen Kammermitglieder geringfügig geringer aus und liegt bei 21 Prozent.

Der Beitragssatz zum Kammerbeitrag wird gegenüber dem Haushaltsjahr 2016 von 0,50 Prozent auf 0,48 Prozent sinken. Die Erträge aus Kammerbeiträgen sinken gegenüber dem Ist 2015 um 176.600 Euro und gegenüber dem Plan 2016 um 37.000 Euro.

Der ausgeglichene Wirtschaftsplan 2017 wurde durch die 55. Kammerversammlung einstimmig bestätigt. Es erfolgt eine auszugsweise Veröffentlichung im „Ärzteblatt Sachsen“. In den kompletten Wirtschaftsplan 2017 kann von jedem Kammermitglied in der Hauptgeschäftsstelle Einsicht genommen werden.

Verwendung des verbleibenden Überschussvortrages 2015 und anteilige Umwidmung der Betriebsmittelrücklage

Dr. med. Mathias Cebulla, Vorsitzender des Ausschusses Finanzen

Nach den im Juni 2016 in der Kammerversammlung gefassten Beschlüssen zur Verwendung des Überschussvortrages per 31.12.2015 verblieb ein Restbetrag in Höhe von 1.102.664,15 Euro. Davon wurde ein Betrag von 502.664,15 Euro in den Wirtschaftsplan 2017 eingestellt und damit die Kammerbeiträge um diesen Betrag entlastet. Die restlichen 600.000 Euro werden in eine neu zu bildende Rücklage „Räumliche Erweiterung“ eingestellt.

Die Kammerversammlung hat im Juni 2016 dem Vorstand der Sächsischen Landesärztekammer einen Prüfauftrag für eine mögliche räumliche Erweiterung erteilt. Unter Berücksichtigung der massiv zunehmenden Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für Ärzte und Medizinische Fachangestellte, der zunehmenden Mitgliederzahlen und der neu zu übernehmenden Aufgaben wie die Koordinierungsstelle Weiterbildung, das Krebsregister, die Landeskoordination für die medizinische Kinderschutzarbeit und die sektorübergreifende Qualitätssicherung. Der Vorstand und der Finanzausschuss gehen nach intensiver Diskussion und unter Hinzuziehung von belastbaren Daten davon aus, dass eine räumliche Erweiterung unumgänglich ist.

Ein weiterer Punkt befasst sich mit der notwendigen Höhe der Betriebsmittelrücklage. Mit der Änderung der Haushalts- und Kassenordnung wurde die jährliche Neubewertung der Höhe der Betriebsmittelrücklage beschlossen.

Die Bewertung der Betriebsmittelrücklage basiert auf zwei Bestandteilen. Das ist zunächst die sogenannte Kassenverstärkungsrücklage, also eine Liquiditätsrücklage. Deren Notwendigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass die Kammerbeiträge als

Jahresbeiträge erst am 1. März des Beitragsjahres fällig sind. Damit sind zwei Monate an Aufwendungen zu überbrücken. Laut der Durchschnittsberechnung der letzten drei Jahre wird eine Höhe von 15 Prozent des im letzten Jahresabschluss festgelegten Haushaltsvolumens ohne Abschreibungen vorgeschlagen.

Die Betriebsmittelrücklage dient zweitens als Risikorücklage. Für die Kammer bestehende Risiken setzen sich aus nicht vorhersehbaren Aufwendungen, der Abdeckung von Ertragsrisiken und Fehlbeträgen wegen Ertragsausfall zusammen. Für die Gesamtheit dieser Risiken wird eine Rücklage in Höhe von zehn Prozent des im letzten Jahresabschluss festgestellten Haushaltsvolumens ohne Abschreibungen als notwendig eingeschätzt.

Die Kammerversammlung hat beschlossen, die dadurch notwendige Auflösung der Betriebsmittelrücklage in Höhe von 3.730.000 Euro der Rücklage „Räumliche Erweiterung“ zuzuführen. Diese hätte dann einen Bestand von 4.330.000 Euro.

Absichtserklärung zum Kauf des Bürogebäudes der Sächsischen Ärzteversorgung

Erik Bodendieck, Präsident

Die Kammerversammlung hat aufgrund der mittelfristig neu zu übernehmenden Aufgaben und der notwendigen Kapazitätserweiterungen, gegenüber der Sächsischen Ärztever-

sorgung, Einrichtung der Sächsischen Landesärztekammer, die Absicht erklärt, deren Gebäude (Schützenhöhe 20 in Dresden) käuflich erwerben zu wollen.

Der Vorstand wurde beauftragt, die Umsetzung zu prüfen (Eignung der Räumlichkeiten, Umbauerfordernisse und -möglichkeiten, Finanzbedarf, Finanzierbarkeit) und die erforderlichen Vertragsverhandlungen zu führen. Der endgültige Beschluss über den Erwerb der Immobilie durch die Sächsische Landesärztekammer ist nach Vorlage der Prüfungsergebnisse und des Kaufvertragsentwurfes durch die Kammerversammlung am 16. Juni 2017 zu fassen.

Beschlüsse der 55. Kammerversammlung

Die Mandatsträger der Sächsischen Landesärztekammer fassten am 12. November 2016 folgende Beschlüsse:

Beschlussantrag 1

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Beschlussantrag 2

Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung

Beschlussantrag 3

Satzung zur Änderung der Beitragsordnung

Beschlussantrag 4

Satzung zur Änderung der Haushalts- und Kassenordnung

Beschlussantrag 5

Satzung zur Änderung der Meldeordnung

Beschlussantrag 6

Verwendung des verbleibenden Überschussvortrages 2015 und anteilige Umwidmung der Betriebsmittelrücklage

Beschlussantrag 7

Wirtschaftsplan 2017

Beschlussantrag 8

Absichtserklärung zum Kauf des Bürogebäudes der Sächsischen Ärzteversorgung

Beschlussantrag 9

„Ja zum Masterplan Medizinstudium 2020 – nein zur Landarztquote“

Beschlussantrag 10

Keine staatlichen Eingriffe in die (ärztliche) Selbstverwaltung

Beschlussantrag 11

Digitale Anwendungen in der Medizin

Beschlussantrag 12

Übernahme des tetravalenten Grippeimpfstoffes durch die Krankenkassen

Alle Beschlussanträge finden Sie im vollen Wortlaut im Internet unter www.slaek.de. Alle Satzungsänderungen finden Sie auf den Seiten 507 bis 513 auch in diesem Heft.

Bekanntmachung von Terminen:

Der **27. Sächsische Ärztetag/56. Tagung der Kammerversammlung** findet am Freitag, dem **16. Juni 2017** und Sonnabend, dem **17. Juni 2017** und die **57. Tagung der Kammerversammlung** am Sonnabend, dem 11. November 2017 statt.

Knut Köhler M.A.
Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit